

Aushang : 30.11.13
Abhang : 05.11.13

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung

über das

Anbringen von öffentlichen Anschlägen

in der Stadt Wörth a.d.Donau

(Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Wörth a.d.Donau erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 522), folgende

Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutze des Ortsbildes wird das Anbringen von Anschlägen in der Öffentlichkeit im Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt.
- (2) Anschläge können, nach vorheriger Erlaubnis, im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 3) in den von der Stadt Wörth a.d.Donau näher bezeichneten Bereichen (Anlage 1) angebracht werden.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfasst werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Ähnliches, die an unbeweglichen Gegenständen, insbesondere an Häusern, Mauern, Einfriedungen, Masten, Verkehrsschildern, Anlagen der Straßenbeleuchtung oder an beweglichen Gegenständen angebracht werden und die von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (BFG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) nach Maßgabe der Bayerischen Bauordnung (BayBO) fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Plakatierungsverordnung umfasst

1. die Regensburger Straße (Staatsstraße St 2125) ab Ortseingang Wörth a.d.Donau (von Wiesent her kommend) bis zum Marktplatz,
 2. den Bereich Marktplatz,
 3. den Bereich Rathausplatz,
 4. die Straubinger Straße (Staatsstraße St 2125) ab Rathausplatz bis zum Ortsausgang Wörth a.d.Donau (in Richtung Tiefenthal),
 5. die Altdorfer Straße (Staatsstraße St 2146) vom Anschluss an die Bayerwaldstraße bis zum Anschluss an die Straubinger Straße,
 6. die Bayerwaldstraße (Staatsstraße St 2146) vom Anschluss an die Altdorfer Straße bis zum Ortsausgang Wörth a.d.Donau (in Richtung Falkenstein),
 7. die Hochbergstraße (Kreisstraße R7) vom Anschluss Bayerwaldstraße/ Altdorferstraße bis zum Ortsausgang Wörth a.d.Donau (in Richtung Weihern),
 8. die Ludwigstraße,
 9. die Taxisstraße,
 10. die Josef-Feller-Straße,
 11. die Herrngasse bis zur Einmündung Osserstraße,
 12. die Schlossstraße,
 13. den Petersplatz
- sowie
14. die Bahnhofstraße (Kreisstraße R 7) von der Autobahnbrücke A3 bis zur Einmündung in die Regensburger Straße.

Der Geltungsbereich der Plakatierungsverordnung ist im beiliegenden Lageplan (siehe Anlage 2) farblich gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Plakatierungsverordnung.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Stadt Wörth a.d.Donau kann anlässlich besonderer Ereignisse oder durch Einzelfallentscheidung Ausnahmen von der Beschränkung nach § 1 gestatten, wenn dadurch das Ortsbild nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr dafür besteht, dass die Anschläge innerhalb der in der Erlaubnis festzusetzenden Frist beseitigt werden. Die Stadt Wörth a.d.Donau ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden und/ oder eine Kautions zu verlangen.

(2) Politische Werbung im direkten Zusammenhang mit Wahlen ist für den Zeitraum von 4 Wochen vor dem betreffenden Wahltag und 1 Woche nach dem betreffenden Wahltag in folgenden Teilen des Geltungsbereichs und unter Anwendung von § 5 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung erlaubnisfrei:

§ 3 Nrn. 1, 5, 6, 7 und 14.

Voraussetzung ist eine vorherige schriftliche Anzeige an die Stadt Wörth a.d. Donau mit Angabe von Art und Umfang der politischen Werbung.

§ 5 Vollzugsregelungen

(1) Ein bestimmter Anschlag darf in jedem der in Anlage 2 bezeichneten Bereiche nur maximal zweimal angebracht werden.

(2) Angeschlagen werden dürfen nur Hinweise auf Veranstaltungen. Nicht angeschlagen werden darf Produktwerbung oder Werbung mit ähnlichen Inhalten.

(3) Die Anschläge dürfen maximal im Format DIN A 1 erfolgen.

(4) Anschläge sind, ausgehend von ihrem Ankündigungszweck, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des Ankündigungszwecks unaufgefordert zu entfernen. Ein beschädigter Anschlag ist unverzüglich zu entfernen.

(5) Nach Art. 28 Abs.2 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Stadt ist zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ermächtigt.

§ 6 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bis zum Inkrafttreten geltende bisherige Plakatierungsverordnung.

Geltungsdauer: 31.12.2020

Wörth a.d. Donau, den 30. Okt. 2013


Anton Rothfischer
1. Bürgermeister



Anlage 1

zur Verordnung über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen

in der Stadt Wörth a.d. Donau

(Plakatierungsverordnung)

zu § 1 Abs. 2:

Bereich 1:

Ortseingang Wörth a.d. Donau, Regensburger Straße, von Wiesent her kommend, innerhalb eines 150 m-Bereichs ab dem Ortsschild (ortseinwärts)

Bereich 2:

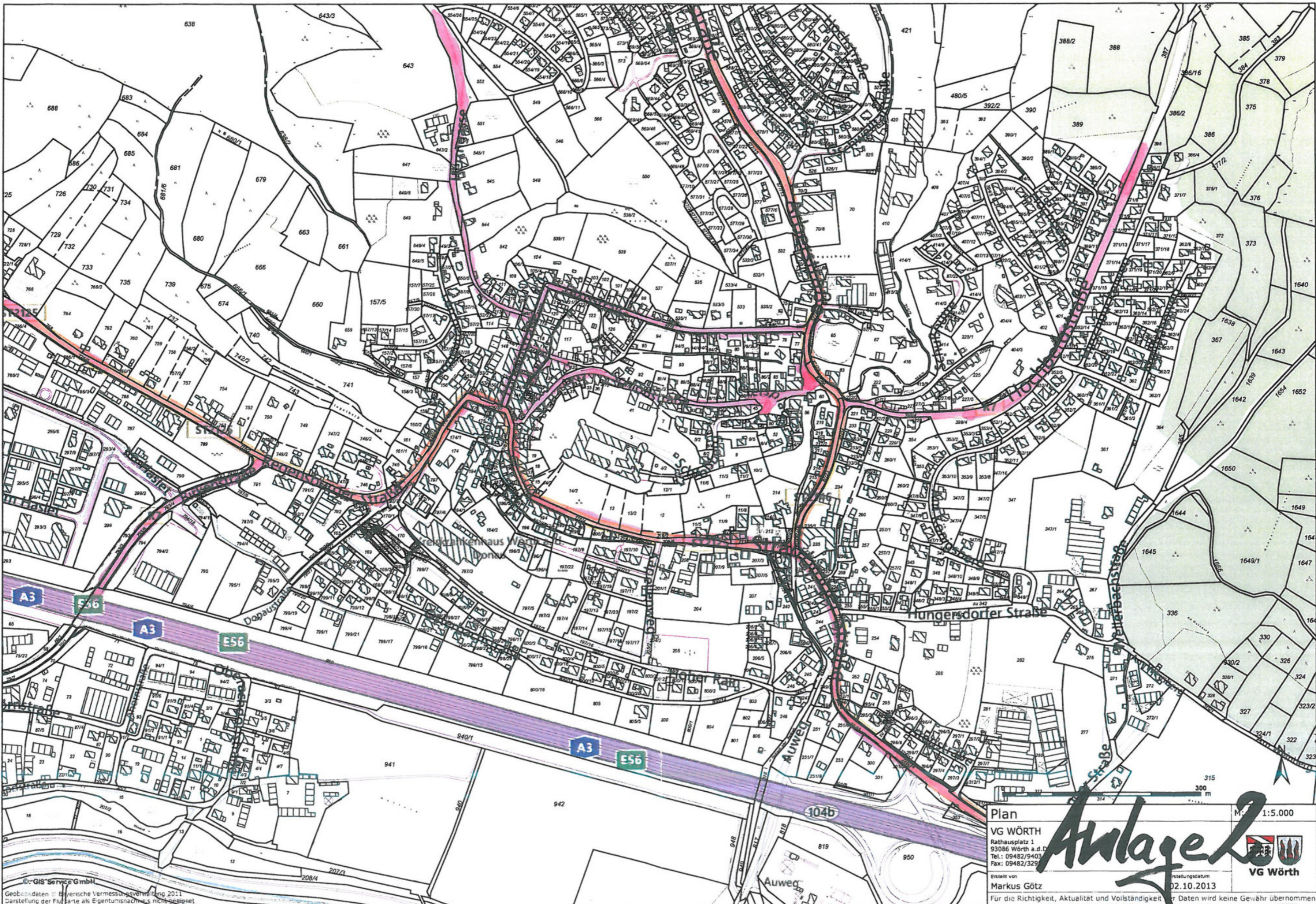
Ortseingang Wörth a.d. Donau, Bayerwaldstraße, aus Richtung Falkenstein her kommend, innerhalb eines 150 m-Bereichs ab dem Ortsschild (ortseinwärts)

Bereich 3:

Autobahnanschluss A3 - Wörth-Ost, Einmündung die Straubinger Str., innerhalb eines 50 m - Bereichs ortseinwärts und innerhalb eines 100 m- Bereichs ortsauwärts

Bereich 4:

Ortseingang Wörth a.d. Donau, Hochbergstraße, von Wiesenfelden her kommend, innerhalb eines 150 m-Bereichs ab dem Ortsschild (ortseinwärts)



©: GIS Service GmbH
 Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011
 Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Plan
 VG WÜRTH
 Rathausplatz 1
 93086 Würth a.d.D.
 Tel.: 09482/9403
 Fax: 09482/3293

Anlage 2

Erstellt von
 Markus Götz

Abstellungsdatum
 02.10.2013

M 1:5.000

VG Würth

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen